Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. 10

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt

1942	Ausgegeben zu Karlsruhe, den 12. Juni 1942	Nr. 10

Inhalt:

Gesetz: IV. Nachtrag zum Haushaltsgesetz für das Rechnungsjahr 1939 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1939 Seite 181).

Gesetz über die Steuer- und Lastenverteilung zwischen Land, Gemeinden und Gemeindeverbänden im Rechnungsjahr 1941.

Verordnung des Staatsministeriums: Endgültige Schlüsselzuweisungen für 1941, vorläufige Schlüsselzuweisungen für 1942.

Bekanntmachung des Finanz- und Wirtschaftsministers über die Betreuung des Privatwaldes im Lande Baden.

Gesetz

(Vom 5. Juni 1942)

IV. Nachtrag zum Haushaltsgesetz für das Rechnungsjahr 1939

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1939 Seite 181).

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Der durch den II. Nachtrag zum Haushaltsgesetz für das Rechnungsjahr 1939 vom 21. Oktober 1940 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 97) festgestellte Stellenplan für die Beamten der Forstverwaltung — Einzelplan IV, II. Teil — wird durch den mit diesem Gesetz festgestellten Stellenplan ersetzt.

(2) Die im Haushaltsgesetz für das Rechnungsjahr 1939 vom 1. September 1939 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 181) für die Besoldungen unter Kapitel 140 und 141 festgestellten Ausgaben bleiben unverändert.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1939 in Kraft.

(2) Mit dem Vollzug des Gesetzes wird der Finanz- und Wirtschaftsminister beauftragt.

Karlsruhe, den 3. Juni 1942.

Das Staatsministerium.

Köhler

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Karlsruhe, den 5. Juni 1942.

Der Reichsstatthalter in Baden

Robert Wagner

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

Gesetz

(Vom 5. Juni 1942)

über die Steuer- und Lastenverteilung zwischen Land, Gemeinden und Gemeindeverbänden im Rechnungsjahr 1941.

An die Stelle der Anteile an Reichssteuern nach dem Finanzausgleichsgesetz vom 27. April 1926 (Reichsgesetzblatt I Seite 203) mit den späteren Änderungen und Ergänzungen sind mit Wirkung vom 1. April 1941 an Finanzzuweisungen des Reichs an die Länder für sich und ihre Gemeinden (Gemeindeverbände) getreten. Im Anschluß an die veränderten Zuweisungen des Reichs an das Land Baden erfährt auch die im Gesetz über die Steuer- und Lastenverteilung zwischen Land, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Bad. Steuer- und Lastenverteilungsgesetz) vom 29. Juli 1938 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 77) vorgesehene Beteiligung der Gemeinden und Gemeindeverbände an den Steuerüberweisungen vom 1. April 1941 an eine Änderung. Da die endgültige Regelung des Finanzausgleichs zwischen Reich und Ländern noch nicht feststeht, soll für das Rechnungsjahr 1941 das Bad. Steuer- und Lastenverteilungsgesetz zunächst nicht geändert, sondern es soll nur eine gesetzliche Übergangsregelung getroffen werden, die, soweit geboten, bis zu weiterer Bestimmung auch im Rechnungsjahr 1942 wirksam sein soll.

Das Staatsministerium hat daher das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Der Anteil der Gemeinden und Landkreise an den Finanzzuweisungen des Reichs wird für das Rechnungsjahr 1941 auf 14 773 420 RM festgesetzt.

(2) Von diesem Anteil werden 10 832 797 RM für die Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden verwendet.

(3) Der überschießende Anteil, die Zuweisungen aus der Gebäudesondersteuer nach § 1 Absatz 1 des Steuer- und Lastenverteilungsgesetzes und der bei den Schlüsselzuweisungen des Rechnungsjahres 1940 unverteilt gebliebene Restbetrag werden über den Ausgleichsstock (§ 1 Absatz 2 des Steuer- und Lastenverteilungsgesetzes) verteilt.

(4) Aus dem Ausgleichsstock erhalten vorweg:

a) die Landkreise einen Betrag von 3 100 000 RM, der mit je 1 RM nach der Kopfzahl der ständigen Bevölkerung und für den verbleibenden Rest im Verhältnis der Länge der Landstraßen II. Ordnung, für welche die Landkreise Träger der Straßenbaulast sind, verteilt wird,

b) die Stadtkreise, die Landkreise und die Gemeinden mit mehr als 6 000 Einwohnern, welche Ortsdurchfahrten im Zug von Landstraßen II. Ordnung zu unterhalten haben, als Träger der Baulast an den Landstraßen II. Ordnung einen Betrag von 533 180 RM, der nach dem Verhältnis der Länge der Landstraßen II. Ordnung zur Länge der von den Gemeinden zu unterhaltenden Ortsdurchfahrten im Zuge der Landstraßen II. Ordnung verteilt wird,

c) die Gemeinden mit gemeindlicher Polizei für jeden Polizeivollzugsbeamten einen Ausgleichsbetrag von 3 000 RM.

§ 2

Die Gemeinden mit mehr als 6 000 Einwohnern, welche Ortsdurchfahrten im Zug von Reichsstraßen oder Landstraßen I. Ordnung zu unterhalten haben, erhalten vom Land einen Betrag von 149 455 RM, der nach der Länge dieser von den Gemeinden zu unterhaltenden Ortsdurchfahrten verteilt wird.

§ 3

Das Land erhebt von den Stadt- und Landkreisen durch Umlagen 80 v. H. seines Zuschußbedarfs zur Wohlfahrtspflege.

§ 4

Das Land erhebt als Zuschuß zu seinem Aufwand für die Gesundheitsämter von den Stadtkreisen 35 Rpf und von den Landkreisen 25 Rpf je Einwohner der ständigen Bevölkerung.

§ 5

1. Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1941 an in Kraft.
2. Entgegenstehende Bestimmungen des Bad. Steuer- und Lastenverteilungsgesetzes vom 29. Juli 1938 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 77) treten für die Zeit der Geltung dieses Gesetzes außer Kraft.
3. Für das Rechnungsjahr 1942 werden bis zu weiterer gesetzlicher Regelung der für die Finanzzuweisungen an die Gemeinden und Landkreise bestimmte Betrag und seine Verteilung in gleicher Höhe wie für 1941 (§§ 1 und 2) und die

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

vom Land bei den Stadt- und Landkreisen zu seinem Zuschußbedarf für die Wohlfahrtspflege und zu seinem Aufwand für die Gesundheitsämter zu erhebende Umlage nach den Bestimmungen der §§ 3 und 4 dieses Gesetzes festgesetzt.

Karlsruhe, den 3. Juni 1942.

Das Staatsministerium.

Köhler

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Karlsruhe, den 5. Juni 1942.

Der Reichsstatthalter in Baden

Robert Wagner

Verordnung über endgültige Schlüsselzuweisungen für 1941, vorläufige Schlüsselzuweisungen für 1942.

Vom 5. Juni 1942.

Aufgrund des § 1 Absatz 3 des Bad. Steuer- und Lastenverteilungsgesetzes vom 29. Juli 1938 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 77) in Verbindung mit dem Gesetz über die Steuer- und Lastenverteilung zwischen Land, Gemeinden und Gemeindeverbänden im Rechnungsjahr 1941 vom 5. Juni 1942 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 24) verordnet das Staatsministerium, was folgt:

I. (1) Für das Rechnungsjahr 1941 werden festgesetzt:

1. für die Bildung der Gesamtsteuerkraft der Gemeinden die durchschnittlichen Hebesätze
   - für die Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben auf 140 v. H.,
   - für die Grundsteuer von den Grundstücken auf 175 v. H.,
   - für die Gewerbesteuer auf 260 v. H.,
   - für die Bürgersteuer in den Gemeinden bis zu 2 000 Einwohnern auf 350 v. H. und in den Gemeinden mit mehr als 2 000 Einwohnern auf 500 v. H.,
2. die Obergrenzen für die Gemeindegruppen mit Einwohnern von

1)	1— 1 000	auf 44,— RM
2)	1 001— 5 000	auf 50,— RM
3)	5 001— 10 000	auf 69,— RM
4)	10 001— 30 000	auf 90,— RM
5)	30 001—200 000	auf 94,— RM
6)	über 200 000	auf 98,— RM

3. die Gesamtzahl der Anteile auf 18 360 671 RM,
4. die Rechnungseinheit auf 0,59 RM.

(2) Eine Gemeinde, deren Einwohnerzahl die nach Absatz (1) Ziffer 2 für ihre Einstufung maßgebende Mindestzahl um weniger als ein Fünftel übersteigt, kann der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Finanz- und Wirtschaftsminister der nächstniedrigeren Gemeindegruppe zuweisen, wenn es nach der allgemeinen Wirtschafts- und Finanzlage der Gemeinde als gerechtfertigt erscheint. Eine Gemeinde, deren Einwohnerzahl die nach Absatz (1) Ziffer 2 für die Einstufung in die nächsthöhere Gruppe erforderliche Mindestzahl nicht erreicht, kann der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Finanz- und Wirtschaftsminister dieser höheren Gruppe zuweisen, wenn die Einwohnerzahl der Gemeinde nicht mehr als ein Fünftel hinter der für die nächsthöhere Gruppe maßgebenden Mindestzahl zurückbleibt und die allgemeine Wirtschafts- und Finanzlage der Gemeinde eine höhere Stufe als geboten erscheinen läßt.

(3) Wird die Leistungsfähigkeit einer Gemeinde durch Steuerermäßigungen oder durch Zahlung oder Empfang von Gewerbesteuerausgleichszuschüssen beeinflußt, so kann dies der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Finanz- und Wirtschaftsminister bei der Bildung der Steuerkraft dieser Gemeinde durch entsprechendes Zu- oder Absetzen an

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

den Steuermeßbeträgen berücksichtigen (veredelte Steuermeßbeträge).

(4) Im Einvernehmen mit dem Finanz- und Wirtschaftsminister kann der Minister des Innern für die Berechnung der Steuerkraftziffer in einzelnen Fremden- und Kurorten der Einwohnerzahl 5 v. H. der Zahl der Fremdenübernachtungen des letzten Jahres, jedoch nicht mehr als 25 v. H. der Einwohnerzahl (Wohnbevölkerung) hinzuzählen.

(5) Das Staatsministerium kann einzelne leistungsstarke Gemeinden von der Beteiligung der Schlüsselzuweisungen ausnehmen.

II. Bis zu weiterer Regelung werden im Rechnungsjahr 1942

a) die Schlüsselzuweisungen mit einer Rechnungseinheit bis zu 0,50 RM und im übrigen nach den für das Rechnungsjahr 1941 geltenden Grundlagen verteilt,

b) als Sonderbeitrag nach § 8 Absatz 7 des Badischen Steuer- und Lastenverteilungsgesetzes vom 29. Juli 1938, abweichend von § 6 Absatz 5 der Vollzugsverordnung vom 4. August 1938, bei den Volksschulen ein Betrag von 10 v. H. der Stellenbeiträge erhoben,

c) der Berechnung der Umlagen der Landkreise und des Landes nach den §§ 7 und 10 des Badischen Steuer- und Lastenverteilungsgesetzes vom 29. Juli 1938 die nach Abschnitt I Absatz (3) veredelten Steuermeßbeträge zu Grunde gelegt.

III. Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1941 an in Kraft.

Karlsruhe, den 5. Juni 1942.

Das Staatsministerium.

Köhler

Bekanntmachung über die Betreuung des Privatwaldes im Lande Baden.
Vom 23. Mai 1942.

Der Reichsforstmeister hat mit Zustimmung der Forstabteilung des Reichsbauernführers angeordnet, daß die Gemeinsame Anordnung des Reichsforstmeisters, des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft und des Reichsbauernführers über die Betreuung des deutschen Privatwaldes im gesamten Reichsgebiet vom 20. 2. 1941 (Reichsministerialblatt der Forstverwaltung Seite 73) im Lande Baden mit Wirkung vom 1. 4. 1942 durchgeführt wird.

Im Vollzug dieser Anordnung gebe ich bekannt:

In der Landesforstverwaltung wird die „Abteilung für Privatforsten" im Einvernehmen mit dem Landesbauernführer gebildet.

Zugleich übernehmen die Forstämter der Landesforstverwaltung die seitherigen Aufgaben der Reichsnährstandsforstämter. Für die Betreuung des Privatwaldes wird den Forstämtern durch den Landesbauernführer je ein ehrenamtlicher Kreisforstabteilungsleiter zur Seite gestellt.

Karlsruhe, den 23. Mai 1942.

Der Finanz- und Wirtschaftsminister

Köhler

Druck und Verlag: Malsch & Vogel in Karlsruhe

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg